

**Datenblatt Nr.  
226XS0079-00****für die Begutachtung von Personenkraftwagen  
auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge****Typ** : RHN - AUSTRAL  
**Antragsteller** : Renault Deutschland AG**Prüfgrundlage** : Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge (VkBl. 2019, S.869) einschließlich der Änderung vom 05. Oktober 2020 (VkBl. 2020, S.649)**Angaben zum vermessenen Fahrzeug**

**Fahrzeughersteller** : Renault (F)

**EG-Typgenehmigung / ABE-Nr.** : ab e9\*2018/858\*30002\*00

**Typ / Feld D2 der ZB Teil I** : RHN

**Verkaufsbezeichnung** : AUSTRAL

**Ausführung insbesondere Zahl der Türen auf der rechten Seite** : Kombilimousine – 4-türig, 2 Türen rechts mechanische Sitzverstellung Beifahrersitz 5-Sitzer

**Antriebsart** :  Ottomotor / Dieselmotor / Hybridmotor  
 Gasmotor  
 Elektroantrieb

**Schiebedach** : mit Panoramaglasdach

**Die Prüfergebnisse gelten auch für die Ausführungen** : alle 4-türigen Varianten/Versionen mit gleichen Aufbau

Datenblatt Nr.  
226XS0079-00

**für die Begutachtung von Personenkraftwagen  
auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge**

**Typ** : RHN - AUSTRAL  
**Antragsteller** : Renault Deutschland AG

## Prüfergebnisse

### 1 Allgemeines

- 1.1 Zahl der Türen ( $\geq 2$  rechts), unabhängig zu öffnen : 4, 2 rechts
- 1.2 Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit ( $\geq 130$  km/h) :  $\geq 130$  km/h
- 1.3 Kontrollanzeigen der Fahrtrichtungsanzeiger wahrnehmbar
- vom Beifahrersitz :  ja  nein
- vom Sitz des aaSoP :  ja  nein  
(höhenverstellbares Lenkrad in mittlerer Position geprüft)
- 1.4 Kontrolle der gefahrenen Geschwindigkeit für den aaSoP möglich :  ja  nein  
(höhenverstellbares Lenkrad in mittlerer Position geprüft)
- 1.5 Freiraum in mm zwischen Rücksitz-Vorderkante und Beifahrersitz-Hinterkante (L6) : siehe 2.4
- 1.6. Doppelbedienungseinrichtung : ohne
- Hersteller : --
- Typ : --
- Genehmigungs-Nr. : --

#### Kontrolleinrichtung für das Betätigen der Doppelbedienungseinrichtung

- an einer Stelle aus- und einschaltbar :  ja  nein  nicht geprüft
- deutlich wahrnehmbares akustisches Oder optisches Signal :  ja  nein  nicht geprüft
- Schalter für aaSoP gut sichtbar :  ja  nein  nicht geprüft
- jeweilige Schalterstellung für aaSoP deutlich erkennbar :  ja  nein  nicht geprüft

### 2 Sitzplatz des aaSoP

- 2.1 Fahrlehrersitz Serienausstattung :  ja  nein
- Fahrlehrersitz Sonderausstattung (Beschreibung) : --

**Datenblatt Nr.  
226XS0079-00**
**für die Begutachtung von Personenkraftwagen  
auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge**
**Typ** : **RHN - AUSTRAL**  
**Antragsteller** : **Renault Deutschland AG**

- 2.2 Rückenlehnenwinkel W41 des  
- Fahrlehrersitzes (25° +/- 3°) : 25°
- 2.3 Bei der Vermessung benutzte,  
von vorn gezählte Raste des  
Fahrlehrersitzes  
(Raste 1 entspricht vorderster  
Stellung) : 191 mm von vorne (insgesamt 255 mm Verstellweg)
- Höhenverstellung des Fahrlehrer-  
sitzes (Beschreibung) : Mittelstellung (10 von 21 Betätigungen von unten)
- Neigungsverstellung des  
Fahrlehrersitzes (Beschreibung) : ohne

**2.4 Abmessungen**

Maß	L3	L4	L5	L6	L8	B3	H3	H4	H5	H6
Maßeinheit	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]
Soll-Werte	400	460 <sup>1)</sup>	700	200 <sup>1)</sup>	≤ 150	300	100	340 <sup>3)</sup>	800	885
Ist-Werte	410	490	900	210	130	320	130	400	820	930

<sup>1)</sup> Die Soll-Werte für L4 oder L6 können geringfügig unterschritten werden, wenn  $L4 + L6 \geq 660$  mm ist.

<sup>3)</sup> Die Sitzhöhe H4 darf um bis zu 40 mm unterschritten werden, wenn eine Fußraumlänge L3 von mindestens 450 mm vorhanden ist.

ECE-R 32 erfüllt (bei  $L5 < 700$  mm) :  ja  nein  entfällt, da  $L5 \geq 700$  mm

**3 Sitzplatz des Fahrlehrers**
**Abmessungen**

Maß	L1	L2	L7	H1	H2	H7
Maßeinheit	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]
Soll-Werte	440 <sup>2)</sup>	485 <sup>2)</sup>	250	800	900	260
Ist-Werte	510	500	310	890	950	280

<sup>2)</sup> Die Soll-Werte für L1 oder L2 können geringfügig unterschritten werden, wenn  $L1 + L2 \geq 925$  mm ist.

Datenblatt Nr.  
 226XS0079-00

**für die Begutachtung von Personenkraftwagen  
 auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge**
**Typ** : RHN - AUSTRAL  
**Antragsteller** : Renault Deutschland AG

**4 Bemerkungen**
**4.1 Sichtverhältnisse für den Prüfenden**

Hintere Seiten- und Rückscheiben der Kategorie V (Lichtdurchlässigkeit < 70 %) sind zulässig, wenn ihre Lichtdurchlässigkeit nicht weniger als 20% beträgt und die Fahrzeuge serienmäßig und werkseitig damit ausgerüstet sind. Von diesem Wert ist eine Abweichung von 5 Prozentpunkten zulässig. D. h. eine Lichtdurchlässigkeit von 15% darf nicht unterschritten werden. Das Anbringen von Folien und anderen Sicht-/Lichtschutzeinrichtungen ist unzulässig.

**Zusammenfassung**

Die vermessenen Fahrzeuge entsprechen der Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge vom 07. Oktober 2019 (VkBl. 2019, S.869) einschließlich der Änderung vom 05. Oktober 2020 (VkBl. 2020, S.649).

Dieses Datenblatt umfasst die Seiten 1 bis 4.

Köln, 24.06.2022

TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH  
 Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (TP9)



Dipl.-Ing. Christian von Stosch  
 (amtlich anerkannter Sachverständiger  
 für den Kraftfahrzeugverkehr)

Lage und Bezeichnung der Maße (alle Maße in mm)
